

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund des § 3 und § 93 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 die Satzung des Eigenbetriebes neu gefasst und wie folgt beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

1. Die Gaststätte Wotschofska sowie in Verbindung mit Betriebsvorrichtungen verbundenes immobiles und anderes Vermögen der Stadt Lübbenau/Spreewald, hier wesentlich das zum Betrieb gewerblicher Art ‚Großer Hafen‘ gehörende Vermögen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb zusammengefasst und ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung (EigV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Lübbenauer Immobilienverwaltung“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebs „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ ist die Verwaltung städtischer Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Verwaltung der Immobilien durch den Eigenbetrieb soll insbesondere der Werterhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der städtischen Immobilien dienen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 350.000,00 € neu festgesetzt.
2. Das Stammkapital wird als Sacheinlage durch Einbringung der bebauten Grundstücke Lübbenau/Spreewald Flur 4, Flurstück 72 (tlw.) und Flur 22, Flurstücke 191, 198, 199, 223, 228 und 230 erbracht.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung;
2. Hauptausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

1. Eine separate Leitung des Eigenbetriebes wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Bürgermeister einen Bediensteten der Stadt Lübbenau/ Spreewald mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung.
2. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Hauptausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
3. Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
4. Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
5. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 7 Werksausschuss

1. Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
2. Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten.

§ 9 Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 u. 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverordnetenversammlung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
2. Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
5. Der Wirtschaftsplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
2. Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann von ihrem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch machen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ vom 03.07.2001, geändert am 12.06.2002, außer Kraft.

Lübbenau/ Spreewald, 21.12.2010

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister